

12 Ich beziehe eine zeitlich befristete gesetzliche Erwerbsminderungsrente. Wie wird diese ab 2005 versteuert?

Antwort: Die Besteuerung erfolgt wie bei einer Altersrente nachgelagert mit dem neuen Besteuerungsanteil.

13 Woher weiß ich, ob ich Steuern zahlen muss oder nicht?

Antwort: Dies exakt zu ermitteln, ist häufig nur in Form einer umfangreichen Beratung möglich. In diesem Fall ist der Weg zum Steuerberater oder zum Lohnsteuerhilfeverein empfehlenswert. In Einzelfragen können Sie sich an das Service-Center Ihres Finanzamtes wenden.

14 Wo kann ich weitere Informationen zur Rentenbesteuerung erhalten und wo bekomme ich die Steuererklärungsvordrucke?

Antwort: In den Service-Centern der saarländischen Finanzämter liegen entsprechende Informationsbroschüren zu dem Thema Alterseinkünftegesetz aus. Die amtlichen Steuererklärungsvordrucke sind in Papierform dort auch erhältlich. Wenn Sie moderne Kommunikationsmittel nutzen möchten, können Sie weitere Informationen im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de oder www.buergerdienste-saar.de herunterladen oder die Formulare unter www.formulare-bfinv.de abrufen. Am einfachsten lässt sich die Einkommenssteuererklärung elektronisch über das Internet abgeben. Unter www.elster.de finden Sie alle notwendigen Informationen zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung sowie zum kostenlosen Serviceangebot der Steuerverwaltung „Vorausgefüllte Steuererklärung“.

Alterseinkünftegesetz - Renten und Steuern



Die am häufigsten gestellten Fragen

Impressum:
Ministerium für Finanzen und Europa
Am Stadtgraben 6-8
66111 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681 501-00
Fax: +49 (0) 681 501-1590
E-Mail: presse@finanzen.saarland.de
www.saarland.de



1 Warum wurde die Besteuerung ab 2005 geändert?

Antwort: Die Änderungen bei der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz beruhen auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hat im Jahr 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist.

2 Ich dachte, die Steuern von meiner Rente werden sofort bei Auszahlung einbehalten. Ist dies zutreffend?

Antwort: Ein direkter Abzug von der Rente erfolgt nur für die Krankenversicherungs- und die Pflegeversicherungsbeiträge. Die Steuern werden nicht direkt bei Auszahlung der Rente abgezogen. Denn: Es kann sein, dass Sie aufgrund von Freibeträgen und persönlichen steuermindernden Tatbeständen überhaupt keine Steuern zahlen müssen.

3 Ich bin Anfang 2005 in Rente gegangen und habe eine Jahresrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von etwa 12.000 Euro bekommen. Zwischenzeitlich ist sie auf ca. 14.900 Euro gestiegen. Wie erfolgt die Besteuerung?

Antwort: Bei allen, die 2005 in Rente gegangen sind, oder die schon davor Rente bezogen haben, gehen 50% der Rente in die steuerliche Berechnung ein. Der steuerfreie Anteil der Rente (dies sind die anderen 50%) wird in Euro festgeschrieben und gilt dann lebenslang, auch wenn die Rente durch Rentenanpassungen steigt. Es bleiben somit 6.000 Euro auf Dauer steuerfrei. Im Jahre 2019 liegt daher das zu versteuernde Renteneinkommen bei 8.900 Euro. Aufgrund des steuerlichen Grundfreibetrages in 2019 in Höhe von 9.168 Euro bei Alleinstehenden (bzw. 18.336 Euro bei Ehegatten) müssen aber keine Steuern gezahlt werden, wenn keine weiteren Einkünfte – wie etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – vorliegen.

4 Ich gehe im Jahr 2020 in Rente. Wie wird meine Rente dann versteuert?

Antwort: Waren bei Renteneintritt im Jahre 2005 und früher noch 50% der Jahresrente steuerfrei, erhöht sich der steuerpflichtige Anteil ab 2006 jährlich um 2% bis zum Jahr 2020. Danach erhöht sich der steuerpflichtige Teil jährlich um 1%, bis im Jahr 2040 die gesamte Rente steuerpflichtig wird. Wenn Sie im Jahre 2020 in Rente gehen, beträgt der steuerfreie Rentenanteil 20%. Er wird auf Basis der Jahresrente 2021 ermittelt.

5 Wie soll ich mich verhalten, wenn ich merke, dass ich in diesem Jahr und wohl in den Vorjahren mit meinen Einkünften über dem Freibetrag liege?

Antwort: Bitte nehmen Sie mit Ihrem zuständigen Finanzamt Kontakt auf und reichen Sie die Steuererklärungen für die entsprechenden Jahre ein.

6 Woher weiß denn das Finanzamt überhaupt, wie hoch meine Rente ist, und muss ich tatsächlich Steuern bezahlen?

Antwort: Rentenversicherer, Versorgungswerke und private Versicherer sind seit 2006 verpflichtet, die Höhe der gezahlten Leistungen in Form von Rentenbezugsmitteilungen an eine zentrale Stelle bei der Finanzverwaltung zu melden. Dadurch wird die Höhe der an Sie ausgezahlten Leistungen bekannt und das zuständige Finanzamt informiert. Ob Sie auch tatsächlich Steuern zahlen müssen, hängt von Ihrem steuerpflichtigen Gesamteinkommen ab. Dies wird erheblich dadurch beeinflusst, ob bei Ihnen steuerbegünstigte Ausgaben entstanden sind, z.B. in Form von Spenden, Handwerkerleistungen oder Krankheits- bzw. Pflegekosten. Pauschbeträge aufgrund von Behinderungen können das steuerpflichtige Einkommen ebenfalls verringern.

7 Ich beziehe auch eine private Rente. Muss ich diese in der Steuererklärung angeben und wird diese seit dem Jahr 2005 höher versteuert?

Antwort: Auch diese Rente müssen Sie in der sogenannten „Anlage R“ zur Einkommensteuererklärung angeben. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rente bleibt es hier bei der sogenannten Ertragsanteilbesteuerung. Wenn Sie die private Rente seit Ihrem 65. Lebensjahr beziehen, dann beträgt der steuerpflichtige Anteil 18%.

8 Ich beziehe eine Betriebsrente. Wie wird diese ab 2005 versteuert?

Antwort: Hier ist die Rechtslage etwas schwieriger. Entscheidend für die Besteuerung ist die Form der betrieblichen Altersversorgung und ob die Beiträge überwiegend aus versteuertem oder aus unversteuertem Arbeitsentgelt kamen.



9 Mir wurde von meinem Finanzamt bisher eine Nichtveranlagungsbescheinigung ausgestellt. Muss ich wegen der Rentenbesteuerung trotzdem eine Steuererklärung abgeben?

Antwort: Nichtveranlagungsbescheinigungen sind grundsätzlich befristet und in der Regel drei Jahre gültig. Danach müssen Sie einen neuen Antrag auf Nichtveranlagung stellen und Ihr Einkommen offenlegen. Ob die Bescheinigung dann erneut erteilt wird oder Sie eine Steuererklärung abgeben müssen, entscheidet das Finanzamt auf Grundlage Ihres aktuellen Einkommens. Falls das Finanzamt Sie dazu aufgefordert hat, eine Steuererklärung abzugeben, sollten Sie dem nachkommen.

10 Ich beziehe seit Anfang 2018 eine Witwenrente. Wie erfolgt die Besteuerung, wenn mein verstorbener Ehemann zuvor noch keine Rente erhalten hat?

Antwort: Die Witwenrente gehört ebenfalls zum steuerpflichtigen Einkommen. Da Ihr Ehemann zuvor noch keine Rente bezogen hat, entscheidet das Jahr, in dem Sie die Witwenrente erstmalig bekommen, über deren steuerpflichtigen Anteil. Da Sie die Witwenrente erstmals in 2018 bezogen haben, liegt der steuerfreie Anteil bei 24% der Jahresbruttorente. Dieser Anteil auf Basis der Jahresrente 2019 wird in Euro festgeschrieben und gilt dann bis zum Ende dieses Rentenbezuges.

11 Werden Beamten- und Werkspensionen seit 2005 vom Staat höher versteuert?

Antwort: Ja, die Beamten- und Werkspensionen waren zwar bisher schon voll steuerpflichtig. Jedoch wurde ein Versorgungsfreibetrag abgezogen. Mit den neuen Regelungen werden gesetzliche Renten und Pensionen nach und nach gleichgestellt. Deshalb wird der Versorgungsfreibetrag bis 2040 schrittweise abgeschafft. Wer erstmals in 2018 eine Pension bezogen hat, für den wird ein Versorgungsfreibetrag von maximal 1.440 Euro lebenslang festgeschrieben. Für Pensionäre hat sich ab 2005 die Werbungskostenpauschale von 920 auf 102 Euro verringert. Um Härten auszugleichen, gibt es statt dessen zunächst einen individuellen und auf Dauer gleichbleibenden Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Dieser beträgt 432 Euro in 2018.